

# **Satzung des Drachenbootverein Northeim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Drachenbootverein Northeim e.V.“,

Der Verein hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Registernummer VR 201628 eingetragen.

Der Verein wurde am 24.01.2014 errichtet

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Drachenbootsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen inclusive des Grundstücks und des Bootshauses,
2. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
3. Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Drachenbootveranstaltungen und Kursen und
4. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand gemäß der steuerlichen Vorgaben (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(8) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Northeim/ Einbeck e.V., des Landessportbundes Niedersachsen und des Kanu Verbandes des Landes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Bei Ablehnung dieses Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

2. Die Mitglieder haben ein Wahlrecht zwischen einer aktiven oder einer fördernden Mitgliedschaft.

### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

### **§ 5 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag wird per Lastschriftinzug auf das Vereinskonto entrichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportwart
- Schriftführer

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

## § 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (Brief, oder Email) einberufen. Sie kann auch - soweit die Frist gewahrt bleibt - durch Bekanntgabe in der HNA einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. damit bekanntzugeben.

## § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet, sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

## § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.01.2014 errichtet und durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2014 und am 17.08.2017 geändert.

Northheim, 17.08.2017

Ende







